



26. Januar 2011



Kultusminister Christoph Matschie besucht am 3. März „Die Schicksalsinfonie“ im Theater Rudolstadt – das Theaterstück, in dem ein Orchester um sein Überleben kämpft. Foto: Peter Scholz

Bundemittel für das Seniorentheaterprojekt

„Entfaltungen – Gänge durchs Gedächtnis“ beim 1. Thüringer Theaterfestival 60plus

Rudolstadt (AB/fl,mo). Rudolstadt ist in diesem Jahr vom 29. September bis zum 2. Oktober Austragungsort für ein großes Theaterereignis - das 1. Thüringer Theaterfestival 60plus mit dem aufrüttelnden Titel „Ruhestörung“, für das Kultusminister Christoph Matschie jetzt die Schirmherrschaft übernommen hat. Im Rahmen des Festivals werden deutschsprachige Theaterproduktionen aller Sparten zu sehen sein, die sich explizit mit dem Thema Altern in unserer Gesellschaft auseinandersetzen oder deren Akteure im Schnitt über 60 Jahre alt sind.

Auch das Theater Rudolstadt ist als Gastgeber bei diesem Festival präsent. Der Rudolstädter Beitrag heißt „Entfaltungen - Gänge durchs Gedächtnis“. Idee und Konzept für „Entfaltungen“ stammen von dem Regisseur Matthias Spaniel und der Theaterpädagogin Thea Kneisel, die das Projekt

jetzt gemeinsam künstlerisch umsetzen. Im Dezember hatte das Theater Rudolstadt für das avancierte Vorhaben aufgeschlossene und interessierte Menschen ab 60 Jahren gesucht, damit die Proben im Januar los gehen konnten. Regisseur und Theaterpädagogin sind dafür bestens vorbereitet, denn Beide haben bereits mit Theatergruppen gearbeitet, die nicht professionell auf einer Bühne stehen.

In der vergangenen Woche bekamen die „Entfaltungen“ eine besonders gute Nachricht: Das Stück ist eines von insgesamt vier Vorhaben, die von der Kulturstiftung des Bundes in ihrer letzten Jurysitzung in den Heimspiel-Fonds aufgenommen hat. Insgesamt 50 000 Euro erhält das Theaterprojekt jetzt aus Bundesmitteln.

Für das Theater Rudolstadt ist es nach „<Lebens>/<Zeichen>“ im Sommer 2008 bereits das zweite

durch die Stiftung geförderte Projekt. Damals war der Maschinensaal in der Gasmaschinenzentrale Unterwellenborn zur Kulisse eines großen Theaterspektakels geworden.

Für die „Entfaltungen“, die ihre Uraufführung am 30. September erleben, wird es wieder einen besonderen Aufführungsort geben - die leer stehenden Räume des ehemaligen Rudolstädter Krankenhauses.

„Entfaltungen“ nimmt die demografische Entwicklung der Region zum Anlass und beschäftigt sich mit dem Thema Alter. Warum bin ich der geworden, der ich bin? Was bleibt übrig von meiner Biografie? Welche meiner Erfahrungen sind mir kostbar und wichtig für die Gegenwart?

Solchen und ähnlichen Fragen gehen die Darsteller nach - und das Publikum ist eingeladen, ihnen und ihrer Erinnerungswelt zu folgen.

Theater Rudolstadt – jetzt gilt

*Liebe Bürgerinnen und Bürger,
liebe Theaterfreunde,*

das neue Jahr wird ein entscheidendes für die Zukunft unseres Rudolstädter Theaters und Orchesters - für die gesamte Thüringer Theaterlandschaft.

In diesem Jahr muss sich das Land Thüringen festlegen, wie es seine Theater im nächsten Finanzierungszeitraum 2013 bis 2017 unterstützt, welche Strukturen in Thüringen weiter ausgebaut oder erhalten werden.

Seit Monaten bereits laufen Arbeitsgespräche zwischen dem Ministerium und den Theaterträgern - in einer erfreulich offenen Atmosphäre. Mit der Präsentation unseres Konzepts für den Theaterstandort Rudolstadt haben wir als Theaterverantwortliche bei Staatssekretär Prof. Deufel einen sehr guten und überzeugenden Eindruck hinterlassen.

Wenn am 3. März der Kultusminister, Landtagsabgeordnete, Kreistagsmitglieder und Stadträte die „Schicksalsinfonie“ besuchen, können wir hoffentlich alle endgültig überzeugen, dass unser Standort mit seinen Akteuren nicht nur für den Landkreis, sondern für ganz Thüringen unentbehrlich ist. Vermehrt auf Beispieltheater zu setzen, wie es schon geübert wurde, wird der Qualität und dem Einsatz der Theatermacher nicht gerecht. Nicht umsonst wird das Seniorenprojekt „Entfaltungen“ mit den Mitteln der Bundeskulturstiftung geadelt. Solche Produktionen am Ort garantieren eine lebendige Theaterlandschaft für alle!

Ihre Landrätin

Wir sind für Sie da:

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

Schloßstraße 24
07318 Saalfeld
Tel. Zentrale 03671 823-0
Tel. Bürgerbüro 03671 823-150

Ämterprechzeiten im Landratsamt

Di	9 – 12 Uhr
	13 – 16 Uhr
Do	9 – 12 Uhr
	13 – 18 Uhr
Fr	9 – 12 Uhr

Bürgerbüro Saalfeld

Mo – Do 8 – 18 Uhr
Fr 8 – 14 Uhr

Bürgerbüro Rudolstadt

Mo + Mi 8 – 15 Uhr
Di + Do 8 – 18 Uhr
Fr 8 – 13 Uhr



Schulaufnahme an den Gymnasien im Landkreis erfolgt Ende Februar

Anmeldung in der Woche vom 21.02. bis 26.02.2011 - Aufnahme entsprechend der Kapazitäten

Rudolstadt/Landkreis(AB/ku). In der Woche vom 21. bis zum 26. Februar können Eltern ihre Kinder für die künftigen Klassenstufen 5, 6, 7 und 11S, (bzw. Kl. 11 des beruflichen Gymnasiums) an den Gymnasien jeweils von 15 bis 18 Uhr, am Sonnabend von 10 bis 12 Uhr, anmelden.

Da keine Einzugsbereiche für Gymnasien bestehen, kann die Anmeldung an der gewünschten Schule erfolgen. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf den Besuch eines bestimmten Gymnasiums. Die Aufnahme richtet sich nach der Kapazität.

Anmeldungen sind an folgenden Schulen im Landkreis möglich:

- Heinrich-Böll-Gymnasium Saalfeld, Sonneberger Str. 15
- Erasmus-Reinhold-Gymnasium Saalfeld, Am Lerchenbühl 17
- Gymnasium Fridericianum Rudolstadt, Weinbergstraße 1a
- Gymnasium Fridericianum, Außenstelle Bad Blankenburg, Am Eichwald 20: nur am 21.2. und 22.2. von 15 bis 18 Uhr;

Anmeldungen für die Außenstelle sind immer auch in Rudolstadt möglich

- Dr. Max Näder Gymnasium Königsee, Neue Schulstraße 1
- Berufliches Gymnasium Rudolstadt, Trommsdorffstraße 1 nur Kl.11).

Die Anmeldung am Gymnasium obliegt den Erziehungsberechtigten. Dem Aufnahmeantrag muss als Unterlage das Halbjahreszeugnis des laufenden Schuljahres (z. B. in Form einer von der Schule beglaubigten Kopie) oder die Empfehlung für das Gymnasium (im Original) beigelegt werden. Die persönliche Abgabe im jeweiligen Gymnasium wird empfohlen. Ein sonderpädagogischer Förderbedarf, der bei Empfehlung bzw. der Aufnahmeprüfung berücksichtigt werden soll, ist bis zu diesem Zeitpunkt anzuzeigen. Bei schriftlicher Anmeldung sollte ein frankierter und adressierter Antwortumschlag beigelegt werden. Dies gilt insbesondere für Schüler/innen, die am Probeunter-

richt teilnehmen. Weiterhin sollten zwei Passbilder für Schülerausweis und ggf. Schülerfahrtausweis beigelegt werden.

Schüler/innen, welche die Notenvoraussetzungen für den Übertritt nicht erfüllen und auch keine Empfehlung für das Gymnasium erhalten haben und Schüler genehmigter Ersatzschulen nehmen an der Aufnahmeprüfung (Probeunterricht) teil.

Weitere Informationen zum Probeunterricht erhalten die Eltern bei der Anmeldung ihrer Kinder am jeweiligen Gymnasium.

Der Zeitplan für das Übertrittsverfahren legt folgende Termine verbindlich fest:

♦ Antrag der Eltern auf Schullaufbahneempfehlung: bis zum 07.02.2011

♦ Übermittlung der Empfehlung an die Eltern bis zum 15.02.2011

Aufnahmeprüfungen: Die Aufnahmeprüfungen finden statt:

- für den Übertritt in die Klassenstufe 5
15.03. bis 17.03.2011

am Gymnasium Fridericianum Rudolstadt

- für den Übertritt in die Klassenstufen 6, 7 und 10 sowie 11 des BG: **08.03. bis 10.03.2011**
- Der Ort der Aufnahmeprüfung wird hier erst nach den Anmeldungen festgelegt.

Es wird für jede Klassenstufe das Gymnasium am Ort bzw. im Bereich mit der größten Anzahl von Prüfungsteilnehmern sein. Dabei wird der Probeunterricht für Schüler der Landkreise Ilm-Kreis und Saalfeld-Rudolstadt gemeinsam erfolgen.

Die Teilnehmer an den Aufnahmeprüfungen werden sofort nach Festlegung der Prüfungsorte persönlich informiert.

♦ Mitteilungen über Ergebnisse der Aufnahmeprüfungen an die Erziehungsberechtigten bis 25.03.2011. Über die Einrichtung einer Klasse 11 S für Schüler, die nach Klassenstufe 10 an einem allgemeinbildenden Gymnasium angemeldet wurden, entscheidet das Schulamt bis zum 23.03.2011.

Behindertenbeauftragter

Termine im Bürgerbüro vereinbaren

Saalfeld (AB/mo). Die nächsten Sprechstunden des kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen, Christian Tschesch, finden am 8. und 22. Februar, am 1. und 22. März, am 5. April und

10. Mai statt, jeweils im Bürgerbüro des Landratsamtes im Saalfelder Schloss.

Um eine Terminvereinbarung über das Bürgerbüro unter 0 36 71/8 23-1 50 wird gebeten.

Bürgerbüro an 2 Tagen geschlossen

Rudolstadt (AB/mo). Am Mittwoch, 26. Januar, und Mittwoch, 2. Februar, bleibt das Bürgerbüro des Landkreises in Rudol-

stadt wegen einer Fortbildung geschlossen. Das Saalfelder Bürgerbüro bietet wie gewohnt alle Dienstleistungen an.

Merkblatt zur Rinderseuche

Die Tiere vor BVD „Bovine Virus Diarrhoe“ schützen

Saalfeld (AB/mo). Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt macht auf ein aktuelles Merkblatt zur Tierseuche „Bovine Virus Diarrhoe“ (BVD) aufmerksam.

Mit der Bekämpfung dieser Tierseuche sind Änderungen für den

Rinderhandel und die Rinderkennzeichnung verbunden. Informationen können auf der Internetseite des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt (Suchwort: „Rinderseuche“) abgerufen werden. Auf Nachfrage im Veterinäramt unter 0 36 72/8 23-7 32 werden die Unterlagen auch gern zugeschiedt.

Neues von Rococo en miniature

Eigener Internetpräsenz – MDR-Film als DVD erhältlich

Rudolstadt (AB/pl). Die Phantasieschlösser „Rococo en miniature“ auf der Rudolstädter Heideburg sind ab sofort mit einer eigenen Website im Internet präsent unter:

www.rococo-en-miniature.de. Rococo-Fans können jetzt auch den MDR-Film über die „Schlösser der gepriesenen Insel“ für 6 Euro als DVD an der Museumskasse erwerben.

Thüringer Meer: Ideensammlung

Gründung der KAG Thüringer Meer steht bevor

Saalfeld/Schleiz (AB/mo). 188 einzelne Ideen wurden bislang aus der Ideensammlung für das Regionalentwicklungskonzept „Thüringer Meer“ herausgefiltert, zu denen die Landratsämter in Saalfeld und Schleiz aufgerufen hatten. Dieser Zwischenstand ist seit Ende Dezember unter www.kreis-slf.de > Kultur/Tourismus online abzurufen. Neue Anregungen werden in beiden Landratsämtern weiterhin gerne entgegen genommen.

Inzwischen steht die Gründung einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft (KAG) „Thüringer Meer“ unmittelbar bevor. Deshalb haben Landrätin Marion Philipp und der Landrat des Saale-Orla-Kreises, Frank Roßner, für 10. Februar Vertreter aller Kommunen, die Anrainer an Bleiloch- und Hohenwartestausee sind, zu einer Vorbereitungskonferenz in das Schleizer Landratsamt eingeladen.

Impressum

Herausgeber: Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, vertreten durch Landrätin Marion Philipp, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld

Stadt Bad Blankenburg, vertreten durch Bürgermeister Frank Persike, Markt 1, 07422 Bad Blankenburg

Stadt Rudolstadt, vertreten durch Bürgermeister Jörg Reichl,

Markt 7, 07407 Rudolstadt

Stadt Saalfeld, vertreten durch Bürgermeister Matthias Graul,

Markt 1, 07318 Saalfeld

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände oder der Gemeinden zeichnen diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zweimal monatlich jeweils am Mittwoch. Es wird an alle erreichbaren Haushalte im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt kostenlos verteilt. Im Bedarfsfall können Einzel Exemplare bei Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, In den Folgen 43, 98704 Langwiesen, zum Einzelpreis von 2,50 EUR (inklusive Porto und Mehrwertsteuer) bezogen werden.

Redaktionsschluss: In der Regel 10 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte übernimmt der Verlag keine

Verantwortung. Rücksendung nur bei Rückporto.

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, In den Folgen 43, 98704 Langwiesen
Tel. 0 36 77 / 20 50-0, Fax 0 36 77 / 20 50 21

Verantwortlich für die kostenlose Verteilung:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, In den Folgen 43, 98704 Langwiesen
Tel. 0 36 77 / 20 50-0, Fax 0 36 77 / 20 50 21

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint am 9. Februar 2011.



Service aus dem Gesundheitsamt

Welt-Krebstag am 4. Februar: Prävention ist wichtig!

Saalfeld (AB/gha). Der Welt-Krebstag - jährlich am 4. Februar - will Vorbeugung, Erforschung und Behandlung von Krebserkrankungen ins öffentliche Bewusstsein zu rücken - gemäß dem Motto: Engagieren Sie sich für Krebs-Prävention und -Früherkennung!

Ab dem 1. Februar stehen deshalb für alle interessierten und betroffenen Bürger im Eingangsbereich des Gesundheitsamtes in Saalfeld, Rainweg 81, an einem Informationsstand, Broschüren kostenlos zum Mitnehmen zur Verfügung. Diese informieren über Risikofaktoren und deren Vermeidung, gesunde und bewusste Lebensweise, verschiedene Krebserkrankungen bis hin zu

Sozialleistungen bei Erkrankungen.

Gerne stehen auch die Mitarbeiter der im Gesundheitsamt ansässigen Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen für Fragen zur Selbsthilfe bei Krebs zur Verfügung.

Die Notwendigkeit zur Vorbeugung von Krebserkrankungen und die Früherkennung von Krebs ist unbestritten. Mit einer gesunden Lebensweise kann man einer Erkrankung aktiv vorbeugen. Und die regelmäßige Teilnahme an den Vorsorge- und Früherkennungsuntersuchungen kann lebensrettend sein. Denn je früher ein Tumor erkannt wird, desto höher sind meist die Heilungschancen.

Rudolstadt: Gründung einer Selbsthilfegruppe Tinnitus

Rudolstadt (AB/gha). Im Raum Rudolstadt möchte ein an Tinnitus Erkrankter eine Selbsthilfegruppe gründen, in der die Betroffenen die Möglichkeit haben, Erfahrungen im Umgang mit der Erkrankung untereinander auszutauschen und aus der Krankheit resultierende Probleme zu besprechen bzw. zu bewältigen.

In Rudolstadt haben sich in den vergangenen Jahren bereits zwei Tinnitus-Selbsthilfegruppen etabliert, die auf Grund der hohen Mitgliederzahl keine neuen Betroffenen mehr aufnehmen können. „Die Gespräche unter den Gruppenmitgliedern wirken wie „Balsam für die Seele“, sie wissen, wovon sie reden und fühlen sich verstanden“, sagt ein Mitglied der bereits bestehenden

Gruppen.

Interessierte oder Erkrankte, die sich einer solchen Gruppe anschließen möchten, können sich in der Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen des Gesundheitsamtes Saalfeld-Rudolstadt bei Carmen Schmiedgen, Tel. 0 36 72/8 23-9 76 oder Annemarie Pelz, Tel. 0 36 71/8 23-6 71, melden.

Nach neuesten Erkenntnissen gibt es etwa 7 Mill. Menschen in Deutschland, die unter chronisch anhaltenden, störenden und quälenden Ohrgeräuschen, auch Tinnitus genannt, leiden. Als Folge sind oft Lebensqualität und Leistungsfähigkeit durch Schlaf- und Konzentrationsstörungen, Depressionen und andere gesundheitliche Beeinträchtigungen eingeschränkt.

Aktuelles aus dem Jagd- und Fischereiwesen

Prüfung für Fischereischein – Grundlehrgang für Jagdhornbläser – Lehrgang für Schweißhundeführer

Fischereischein - Im März nächste Gelegenheit

Saalfeld/Schleiz (AB/UJB). Im März besteht in der Region wieder die Möglichkeit zum Erwerb des Fischereischeins. Die staatliche Prüfung findet am 26. März in Verantwortung der Unteren Fischereibehörde in Schleiz statt. Im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt wird die Prüfung erst wieder im November durchgeführt.

Interessenten für die Prüfung im März haben jetzt die Gelegenheit, vom 5. März bis zum 20. März jeweils samstags und sonntags an einem Kompaktlehrgang teilzunehmen.

Falls sich genügend Teilnehmer anmelden, findet dazu am 26. Februar um 10 Uhr in Saalfeld im Anglerheim des Angelvereins Saalfeld e.V. am Weidig eine Infoveranstaltung statt.

Anmeldungen nehmen ab sofort Lehrgangleiter Friedrich Bethke und Ausbilder Oliver Franz per Mail unter fbethke@hotmail.com oder spur88@web.de, oder telefonisch unter 01 71/164 91 03 und 0 36 71/64 24 53 entgegen.

Jagdhorn: Grundlehrgang

Saalfeld (AB/UJB). Die Bläsergruppe der Jägerschaft Saalfeld und Umgebung e.V. führt wieder einen Grundlehrgang für Jagd-

hornbläserinnen und Jagdhornbläser durch.

Beginn ist am Mittwoch, 2. Februar 2011 18.00 im Saalfelder Hotel Müller, Lachenstraße 52.

Interessierte Menschen sollen so mit der Kultur des Jagdlichen Brauchtums vertraut gemacht werden. Vermittelt wird die Technik des Blasens - die Intonation erster einfacher Jagdsignale sollen den krönenden Abschluss bilden. Fürst-Pless-Hörner können in beschränktem Umfang kostenlos ausgeliehen werden, ehemalige Blechbläser können sofort in die bereits bestehende Bläsergruppe eintreten.

Infos - und Anmeldung bis zum

31. Januar - bei Jörg Falkenberg, 0 36 71/33 66 7.

Lehrgang: Schweißhundeführer

Saalfeld/Gotha (AB/UJB). Die Thüringer Landesanstalt für Wald, Jagd und Fischerei führt am Samstag, 30. April, von 9 bis 13 Uhr in Gotha, Jägerstraße 1, einen weiteren Ausbildungslehrgang zum „Bestätigten Schweißhundeführer“ gem. § 37 Thür-JagdG durch. Anmeldung bis zum 31. März in der Landesanstalt, Referat Wildbewirtschaftung, Mario Klein, Pf. 10 06 62, 99856 Gotha, Tel. 0 36 21/22 52 23, Mail: mario.klein@forst.thueringen.de

Neue Ausstellung im Schloss

„Saalfeld von hinten“ und „Alles fließt“

Fotos des Saalfelder Hobbyfotografen Peter Werner
13. Januar bis 18. März 2011



Bei der gut besuchten Ausstellungseröffnung am 13. Januar: Fotograf Peter Werner (re.) im Gespräch mit 1. Beigeordneten Wilhelm Dietz. Foto: mo

Kulturfördermittel jetzt beantragen

Kreistag stockt Zuschüsse auf 30 000 Euro auf

Saalfeld (AB/en). In seiner Sitzung im Dezember hat der Kreistag die Aufstockung der Kulturfördermittel um 10 000 auf nun insgesamt 30 000 Euro beschlossen. Mit den Geldern sollen auch 2011 wieder ehrenamtlich initiierte Projekte in freier Trägerschaft unterstützt werden, die das kulturelle Leben in den Städten und ländlichen Gebieten unseres Landkreises befördern und zur Stärkung der regionalen Identität beitragen. Die Anträge für die Fördermittel bereits sollten bereits jetzt gestellt werden, denn die Antrags-

frist endet bereits am 31. März. Alle notwendigen Formulare und die für die Beantragung und die Abrechnung wichtige Richtlinie können im Internet unter www.kreis-slf.de >Kultur und Tourismus >Vereine und Förderung >Kulturförderung heruntergeladen werden. Besonderer Hinweis: Mit dem Antrag ist auch die Stellungnahme der betreffenden Kommunen vorzulegen.

Für Fragen steht Elke Nechwal, Fachdienst Medien und Kultur, Telefon 0 36 71/8 23-2 18, gerne zur Verfügung.



Amtliche Bekanntmachungen

Einladung

zu einer öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des Kreistags des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Die 10. Sitzung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt findet

am Dienstag, dem 01.02.2011, 17:00 Uhr
im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt (Haus I)
Schloßstraße 24
07318 Saalfeld
Großer Sitzungssaal

statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Genehmigung der Niederschrift der 9. Sitzung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 23.11.2010, öffentlicher Teil
- 2 Informationen
- 3 Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

gez.
Marko Wolfram
Ausschussvorsitzender

An die Jagdausübungsberechtigten

Mitteilung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes Saalfeld-Rudolstadt

Für ihre Mitarbeit bei der Überwachung der Tierseuchensituation im Wildbestand danken wir den Jagdausübungsberechtigten des Landkreises.

Wie bereits in den Vorjahren werden ab sofort erlegte und verendet aufgefundene Füchse zur Untersuchung auf Tollwut entgegengenommen (83 Stück). In diese Kontrolluntersuchungen können entsprechend der örtlichen Verbreitung auch Waschbären u. a. Tierarten einbezogen werden.

Zur Überwachung der Schweinepest- und AK-Situation beim Schwarzwild werden wiederum sauber gewonnene Schweißproben (10-20 ml/Tier, 164 Proben) von erlegtem Schwarzwild benötigt. Auf die Untersuchung von Schweißproben von Unfallwild, von vor dem Erlegen krank erscheinendem Schwarzwild oder von nach dem Erlegen auffälligen Stücken wird besonderer Wert gelegt. Blutröhrchen sind bei den unten genannten Annahmestellen erhältlich.

Darüber hinaus soll frisch verendetes oder krank erlegtes Schwarzwild (3 Tierkörper mit Organen) auf Tollwut, Schweinepest und Aujeszky'sche Krankheit (AK) untersucht werden. Ersatzweise ist auch die Einsendung von Knochenmark (großer Röhrenknochen und Brustbein) oder von Organproben (Lunge, Gehirn, Mandeln, Milz, Niere und Darmlymphknoten) möglich, die bei Drückjagden entnommen werden. Diese Proben müssen bis zum Versand gekühlt werden.

Folgende Annahmestellen nehmen nur sicher verpackte Tierkörper (undichte Plastetaschen werden nicht angenommen) und Schweißproben entgegen:

1. Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt, Zimmer 331
2. Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus II, Gesundheitsamt - Sekretariat, Zimmer 109, Rainweg 81, 07318 Saalfeld.

In den Annahmestellen wird der Untersuchungsauftrag mit den erforderlichen Angaben (Datum und Ort der Erlegung, Anschrift und Bankverbindung des Erlegers) ausgefüllt und ist vom Einsender gegenzuzeichnen. Ohne vollständigen Untersuchungsauftrag kann keine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Das bundesweite Monitoring zur Überwachung des Auftretens der Blauzungenkrankheit im Wildbestand wird 2011 fortgeführt. In diesem Zusammenhang sind wir weiterhin auf die Mitarbeit der Jagdausübungsberechtigten angewiesen. Bis auf Widerruf soll der Erleger von jedem Stück Muffel-, Reh- und

Rotwild eine Blutprobe und/ oder einer Zwerchfellprobe (ca. 3cm x 3cm x 3cm) entnehmen. Dies Proben sind kühl zu lagern (nicht einfrieren!) und mit einem Durchschlag des Wildursprungsscheins unserem Amt zu übergeben. Je entnommene und überbrachte Probe wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 6,25 EUR gezahlt.

Probengefäße sind im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt, Zimmer 331 oder bei Herrn Wilfried Thiene (Jagd- und Fischereiwesen) erhältlich. Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter der Telefonnummer 0 36 72/8 23-7 32.

DVM Stephan Zschimmer
Amtstierarzt

Schuldnerberatung

Richtlinie zur Förderung der Schuldnerberatungsstellen im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

Gliederung:

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
 - 4.1 Anforderungen an den Träger
 - 4.2 Personelle Voraussetzungen
 - 4.3 Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art, Umfang der förderungsfähigen Aufwendungen und Höhe der Zuwendung
 - 5.1 Zuwendungsfähige Ausgaben
 - 5.2 Höhe der Zuwendung
6. Antrags- und Bewilligungsverfahren
7. Nachweis und Prüfung der Verwendung
8. Inkrafttreten

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

- 1.1 Über die Höhe und die Zuwendungsvoraussetzungen einer Förderung wird nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage dieser Richtlinie und nach Maßgabe der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel entschieden.
- 1.2 Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt fördert nach Maßgabe haushaltsrechtlicher Bestimmungen und des Kreistagsbeschlusses BV - 75/2010 vom 14.12.2010 Schuldnerberatungsstellen.
- 1.3 Mit der Förderung soll den Einwohnern des Landkreises Saalfeld - Rudolstadt, die keine Beratungsleistungen als Leistungsberechtigte nach den Sozialgesetzbüchern II oder XII beanspruchen können, der Zugang zu Hilfen der Schuldnerberatungsstellen erleichtert werden.
- 1.4 Ziel der Beratung ist es, der Überschuldung entgegenzuwirken und die dadurch entstehenden besonderen Schwierigkeiten beheben helfen. Gleichzeitig soll Hilfe beim Ausprägen von Verhaltensweisen zur Planung und Durchführung einer realistischen Haushalts- und Lebensführung gewährt werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Personalausgaben für Beratungsfachkräfte sowie Sachausgaben der Schuldnerberatungsstellen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Träger von Beratungsstellen, die auf dem Gebiet des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt Schuldnerberatungsstellen betreiben, gemäß nachstehender weiterer Zuwendungsvoraussetzungen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine stattgebende Zuwendungsentscheidung setzt insbesondere voraus:

4.1 Anforderungen an den Träger:

- 4.1.1 Nachweis über die Gemeinnützigkeit
- 4.1.2 Nachweis über die Betreibung einer Schuldnerberatungsstelle auf dem Gebiet des Landkreises Saalfeld - Rudolstadt

4.2 Personelle Voraussetzungen

- 4.2.1 Sämtliche Beratungsfachkräfte der Schuldnerberatung müssen über eine abgeschlossene Ausbildung
 1. als Diplomsozialarbeiter, Diplomsozialpädagoge oder einen vergleichbaren Hochschulabschluss im Sozialwesen (Bachelor, Master, Magister),
 2. als Diplombetriebswirt oder Betriebswirt,
 3. als Ökonom,



4. als Bankkaufmann,
 5. im gehobenen Verwaltungs- oder Justizdienst oder
 6. mit der Befähigung zum Richteramt verfügen.
- 4.2.2 Zusätzlich zu einer in § 4.2.1 aufgeführten Ausbildung müssen alle Beratungsfachkräfte über ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Schuldnerberatung verfügen. Diese sind anzunehmen, wenn Kenntnisse und Fähigkeiten im allgemeinen Schuldrecht, Zwangsvollstreckungsrecht und Insolvenzrecht sowie in psychosozialer und pädagogischer Beratung nachgewiesen oder aufgrund der Ausbildung oder praktischer Erfahrung vorausgesetzt werden können. Werden zum Zeitpunkt der Einstellung in einzelnen der nach Satz 2 genannten Bereiche noch keine Kenntnisse nachgewiesen, sind sie durch entsprechende Fortbildungen zum nächstmöglichen Termin, spätestens aber innerhalb von sechs Monaten nach der Einstellung, nachzuholen und gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.
- 4.2.3 Die personellen Voraussetzungen sind für den gesamten Bewilligungszeitraum vom Leistungserbringer sicherzustellen. Die Einstellung einer neuen Beratungsfachkraft oder eines neuen Leiters bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.
- 4.3 Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen**
- 4.3.1 Der Träger der Beratungsstelle hat seine Teilnahme der Beratungsstelle an der Bundesstatistik sicherzustellen.
- 4.3.2 Die Träger der Schuldnerberatung sind verpflichtet, jährlich, jeweils bis zum 30. April des Folgejahres, der Bewilligungsbehörde in einem Tätigkeitsbericht nach dessen Vorgaben nachzuweisen, dass die Zuwendungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen und die Bundesstatistik beizufügen. Mit dem jährlichen Tätigkeitsbericht sind auch die Nachweise über die Teilnahme der Beratungsfachkräfte an Fortbildungsveranstaltungen und Supervision vorzulegen.
- 4.3.3 Der Träger der Schuldnerberatungsstelle stellt sicher, dass diese Schuldnerberatungsstelle von einer zuverlässigen Person geleitet wird, die auch die Zuverlässigkeit der einzelnen Mitarbeiter überwacht.
- 4.3.4 Als zuverlässig gemäß Punkt 4.3.3 dieser Richtlinie gelten Personen,
 1. die in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben und
 2. bei denen keine einschlägigen Vorstrafen vorliegen oder Strafverfahren anhängig sind; einschlägige Straftatbestände sind insbesondere Eigentums- und Vermögensdelikte sowie Bestechung und Bestechlichkeit.
- 4.3.5 In geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt nicht, wer innerhalb der letzten fünf Jahre eine eidesstattliche Versicherung abgegeben hat, über dessen Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet, beziehungsweise die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist, oder wer in das Schuldnerverzeichnis nach § 915 der Zivilprozessordnung eingetragen ist.
- 4.3.6 In der Schuldnerberatungsstelle müssen mindestens zwei hauptamtliche Beratungsfachkräfte beschäftigt sein, von denen eine über mindestens dreijährige praktische Erfahrungen in der Schuldnerberatung verfügen muss. Eine Teilzeitbeschäftigung ist ausreichend. Die Leitung der Beratungsstelle muss durch eine mit mindestens 20 Wochenstunden hauptamtlich beschäftigte Beratungsfachkraft sichergestellt werden.
- 4.3.7 Der Träger hat eine kontinuierliche Fortbildung der Beratungsfachkräfte sicherzustellen. Je nach Inhalt, Umfang und Dauer der Fortbildung sollte jede Beratungsfachkraft an mindestens einer fachlich fundierten, auf die Schuldnerberatung ausgerichteten Fortbildungsmaßnahme pro Jahr teilnehmen. Von der Fachberatungsstelle angebotene Veranstaltungen können als Fortbildung anerkannt werden, wenn sie vom zeitlichen Umfang her ausreichend Gelegenheit bieten, sich mit der Thematik intensiv auseinanderzusetzen. Dies ist der Fall, wenn die Veranstaltung mindestens acht Unterrichtsstunden umfasst.
- 4.3.8 Der Träger der Schuldnerberatungsstelle hat eine mindestens zweimalige zweistündige Supervision pro Jahr zu gewährleisten.
- 4.3.9 Ausstattung der Schuldnerberatungsstelle:
Die Schuldnerberatungsstelle muss über zeitgemäße technische, organisatorische und räumliche Voraussetzungen verfügen. Dazu gehören insbesondere
 1. geeignete Räume, in denen Vertraulichkeit und Datenschutz gewährleistet sind,
 2. ein eigener Telefonanschluss und Internetzugang einschließlich der Kommunikationsmöglichkeit mittels E-Mail,
 3. ein Hinweisschild auf die Beratungsstelle und deren Öffnungszeiten am Eingang,
 4. regelmäßige Öffnungszeiten an mindestens vier Werktagen, davon zweimal abends bis mindestens 17.30 Uhr, sowie eine fernmündliche Erreichbarkeit an den übrigen Werktagen ausgenommen samstags; Berufstätige müssen auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten beraten werden können.
- 4.3.10 Die Träger der Schuldnerberatungsstellen haben zu erklären, dass sie weder selbst unter dem jetzigen oder einem anderen Namen noch mit ihnen durch Personenidentität oder sonstige Verpflichtungen verbundene Organisationen, Vereine oder Gesellschaften derzeit und in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung Kredit-, Finanz-, Finanzvermittlungs- oder vergleichbare Dienste betreiben oder betrieben haben.
- 4.3.11 Die Träger der Schuldnerberatung weisen die erbrachten Beratungen des Vorjahres in der Beratungsstelle für die Personen, die nicht leistungsberechtigt nach SGB II oder SGB XII waren, sowie deren jeweiliger individueller Gläubigerzahl in Form einer unterschriebenen Bestätigung des Beratungssuchenden (Anlage 1) sowie einer zusammenfassenden Abrechnung (Anlage 2) nach.
- Die Zuwendungsvoraussetzungen entsprechend der §§ 4.2.1 bis 4.2.3, 4.3.3 bis 4.3.6, 4.3.9 und 4.3.10 gelten als erfüllt, wenn die Schuldnerberatungsstelle, für die die Förderung nach dieser Vorschrift beantragt wird, entsprechend § 1 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung in der jeweiligen Fassung als geeignete Stelle im Verbraucherinsolvenzverfahren gemäß § 305 Abs.1 der Insolvenzordnung anerkannt wurde.
- 4.4 Anforderungen an die Beratungstätigkeit**
- 4.4.1 Schuldnerberatung soll als Teil der Sozialberatung die materielle Lebensgrundlage der betreffenden Menschen sichern helfen. Sie ist nicht als rein kaufmännische oder wirtschaftliche Beratung zu verstehen, sondern als ganzheitliches Hilfsangebot, das psychosoziale Begleitung und pädagogische Maßnahmen einschließt.
- 4.4.2 Die Beratung soll Hilfe zur Selbsthilfe bieten und gibt Unterstützung bei der Erfassung und Ordnung der finanziellen Forderungen.
- 4.4.3 Die Beratungsstelle muss die Qualitätsstandards für Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen des für die Verbraucherinsolvenzberatung zuständigen Ministeriums erfüllen (Anlage 3).
- 4.4.4 Die Schuldnerberatung ist für den Personenkreis gemäß § 1.3 unentgeltlich zu erbringen.
- 5. Art, Umfang der förderungsfähigen Aufwendungen und Höhe der Zuwendung**
- Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Wege einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.
- 5.1 Zuwendungsfähige Ausgaben**
- Die maximal auszureichende Zuwendungshöhe pro Beratungsstelle bemisst sich im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel für Personal- und Sachkosten an den Beratungssuchenden des Vorjahres in der Beratungsstelle, die nicht leistungsberechtigt nach SGB II oder SGB XII waren, sowie deren jeweiliger individueller Gläubigerzahl.
- 5.1.1 Zuwendungsfähige Personalausgaben:
Personalausgaben für Beratungsfachkräfte sind förderfähig, sofern die Förderungsvoraussetzungen vorliegen.
Es werden die Personalkosten einschließlich der Personalnebenkosten (Arbeitgeberanteil Sozialversicherungsbeiträge nach den gesetzlichen Vorschriften, Beiträge Berufsgenossenschaft sowie Insolvenzgeld) gefördert. Dabei darf der Zuwendungsempfänger seine Beratungsfachkräfte nicht besser stellen als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Vergütungen als nach dem jeweils gültigen Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder sowie sonstige über- und außertarifliche Vergütungen dürfen nicht gefördert werden.
- 5.1.2 Zuwendungsfähige Sachausgaben
- Mietkosten
 - Bürobedarf
 - Porto- und Kommunikationsgebühren
 - Fachbücher und Zeitschriften
 - Reisekosten
 - Fortbildung und Supervision
 - Ersatzbeschaffung Bürogeräte
- Die zuwendungsfähigen Sachausgaben sind in Ziffer 5.1.2 abschließend aufgeführt.



5.2 Höhe der Zuwendung

5.2.1 Höhe der zuwendungsfähigen Personalkosten

Förderfähig sind die für Ziffer 5.1.1 des Vorjahres kalkulierten Personalkosten.

5.2.1 Höhe der zuwendungsfähigen Sachkosten

Förderfähig sind die für Ziffer 5.1.2 des Vorjahres kalkulierten Sachkosten.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1 Der Antrag auf Zuwendung (Anlage 4) ist bis zum 31. Juli des Vorjahres schriftlich an das Landratsamt Saalfeld - Rudolstadt, Stabsstelle im Fachbereich Jugend und Soziales, Rainweg 81, 07318 Saalfeld (Bewilligungsbehörde genannt) zu stellen.

6.2 Dem Antrag ist insbesondere beizufügen:

1. der Nachweis, dass ein Führungszeugnis des Leiters nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes beantragt wurde,
2. die schriftliche Versicherung des Leiters, dass gegen ihn keine Strafverfahren anhängig sind, er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt und er keine Kredit-, Finanz-, Finanzvermittlungs- oder ähnliche Dienste betreibt beziehungsweise in den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung betrieben hat,
3. der Nachweis über die Anzahl der hauptamtlichen Beratungsfachkräfte in der Schuldnerberatung,
4. ihre Qualifikation und Berufserfahrung in der Schuldnerberatung nach Maßgabe der §§ 4.2.1 bis einschließlich 4.2.3,
5. eine schriftliche Versicherung, dass neben der Schuldnerberatung keine Kredit-, Finanz-, Finanzierungs-, Vermittlungs- o. ä. Dienste gewerblich betrieben werden, sowie eine Erklärung des Trägers nach § 4.3.10,
6. die Darstellung der Ausstattung und Lage der Räume sowie Angabe der Öffnungszeiten,
7. eine Konzeption zur Beratungstätigkeit
8. die Bestätigung der Gemeinnützigkeit bei nicht kommunalen Einrichtungen,
9. bei einer beantragten Fördersumme ab 10.000 EUR eine „Bescheinigung in Steuersachen“ des Finanzamtes,
10. der Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit der Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung),
11. eine Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde,
12. der Nachweis des Beratungsaufkommens des Vorjahres (Anlagen 1 und 2) sowie
13. der Nachweis über die Betreibung einer Schuldnerberatungsstelle auf dem Gebiet des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Nr. 1, 2, 4 und 5 gelten als erbracht, wenn die Schuldnerberatungsstelle, für die die Förderung nach dieser Vorschrift beantragt wird, entsprechend § 1 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung in der jeweiligen Fassung als geeignete Stelle im Verbraucherinsolvenzverfahren gemäß § 305 Abs.1 der Insolvenzordnung anerkannt wurde. Diese Anerkennung ist mittels Vorlage des Anerkennungsbescheides als geeignete Stelle im Verbraucherinsolvenzverfahren gemäß § 305 Abs.1 der Insolvenzordnung der Bewilligungsbehörde nach dieser Vorschrift nachzuweisen.

6.3 Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel über die Anträge in eigener Zuständigkeit und Verantwortung. Übersteigen die beantragten Förderungsbeträge die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, erfolgt die Zuwendung bei sonst vorliegenden Voraussetzungen prozentual entsprechend des im Antrag nachgewiesenen Beratungsaufkommens i.S. des § 5.1 dieser Vorschrift.

Sonstiges

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) - Anlage 5 - finden Anwendung.

7. Nachweis und Prüfung der Verwendung

7.1 Der Zuwendungsempfänger muss der Bewilligungsbehörde bis zum 30. April des darauf folgenden Jahres einen Nachweis mit Belegen über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel erbringen (siehe Nr. 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung - ANBest-P).

7.2 Dieser besteht aus dem zahlenmäßigen Nachweis der geförderten Personal- und Sachkosten laut Formblatt, einem Sachbericht nach Vorgabe der Bewilligungsbehörde und einer Statistik laut Formblatt der Bewilligungsbehörde über die Anzahl und Gläubigerstruktur der Beratungssuchenden. Die Belege sind mindestens fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

7.3 Die Bewilligungsbehörde prüft die Verwendungsnachweise in eigener Zuständigkeit und Verantwortung.

7.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48, 49 und 49 a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) und die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO), soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7.5 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die ordnungsgemäße Verwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO). Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 Thür LHO) oder seiner mit der Prüfung beauftragten Rechnungsprüfungsstellen (§ 88 Abs. 1 ThürLHO) bleiben hiervon unberührt.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01. Januar 2011 in Kraft.

Marion Philipp

Landrätin

Anlagen

Bekanntmachung

des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasser- beseitigung für Städte und Gemeinde des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt



Amtliche Bekanntmachung gemäß § 22 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 zuletzt geändert am 04.05.2010.

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt gibt hiermit nachstehend abgedruckte Satzung bekannt, die bei der Aufsichtsbehörde angezeigt und am 02. Dezember 2010 genehmigt wurde.

Saalfeld, den 10.12.2010

Marten

Vorsitzender des Zweckverbandes

- Dienstsiegel -

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (EWS) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 07.10.2003.

Aufgrund der §§ 19, 20 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2010 (GVBl. S. 113), i. V. m. § 20 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2010 (GVBl. S. 113) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt folgende Satzung:

§ 1 Änderung

Die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (EWS) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saal-



feld-Rudolstadt vom 07.10.2003 wird in den §§ 3, 5, 9 und 12 wie folgt geändert:

1. Im § 3 wird folgende Begriffserklärung eingefügt:

Abwassersammelgruben nach DIN 1986 - 100 sind unterirdische, wasserundurchlässige Behälter ohne Ablauf zur Sammlung von häuslichem Schmutzwasser mit regelmäßiger Abwasserabfuhr zu einer Übergabestelle mit Anschluss an die kommunale Abwasserbeseitigung.

2. Der § 5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

- (2) Die zur Benutzung der öffentlichen Fäkalschlammuntersorgungseinrichtung Berechtigten (§ 4 Abs. 2) sind verpflichtet, für ihre Grundstücke die öffentliche Fäkalschlammuntersorgungseinrichtung zu benutzen. Zufahrt, Grundstückskläranlage bzw. abflussloser Sammelbehälter (Sammelgrube) sind so instand zu halten, dass jederzeit ungehindert die Abfuhr erfolgen kann.

3. Der § 9 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

- (1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach dem Stand der Technik herzustellen, zu betreiben, zu erhalten und zu ändern ist.

4. Der § 9 Absatz 7 wird wie folgt ergänzt:

- (7) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen, die der Abwasserentsorgung dienen, nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen, so hat der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Der Zweckverband kann die Änderung in einer angemessenen Frist verlangen. Die Anpassung an den Stand der Technik ist durch den Grundstückseigentümer für vorhandene Einleitungen, die in Abwasserkanäle des Zweckverbandes erfolgen, innerhalb von 5 Jahren vorzunehmen, wenn eine öffentliche Abwasserbehandlung für dessen Grundstück gemäß dem Abwasserbeseitigungskonzept nicht erfolgt und nicht vorgesehen ist. Die Frist beginnt mit der öffentlichen Bekanntmachung des Abwasserbeseitigungskonzeptes. Für diese Einleitungen ordnet der Zweckverband unverzüglich die fristgemäße Anpassung an.

5. Der § 9 Absatz 8 wird wie folgt ergänzt:

- (8) Als Übergangsbestimmungen finden die im Thüringer Kleinkläranlagenenerlass vom 31.05.2010 und der Thüringer Kleinkläranlagenverordnung vom 26.03.2010 festgelegten Vorschriften Anwendung.

6. Der § 12 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

- (2) Der Zweckverband kann darüber hinaus jeder Zeit Verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen auf den Stand der Technik gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlage und Gewässerverunreinigungen ausschließt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Saalfeld, den 10.12.2010

Marten

Vorsitzender des Zweckverbandes

- Dienstsiegel -

Erläuterung zur Definition

„Stand der Technik“ im Bezug auf Kleinkläranlagen

Kleinkläranlagen haben auf Grund des § 57/1 Wasserhaushaltsgesetz und der im Juni 2004 novellierten Abwasserverordnung des Bundes im Freistaat Thüringen mindestens die in der Thüringer Kleinkläranlagenverordnung vom 26.03.2010 und im Thüringer Kleinkläranlagenenerlass 2010 vom 31.05.2010 vorgegebenen Anforderungen zu erfüllen.

Es gelten die Grenzwerte des Anhang 1 der Abwasserverordnung an der Einleitestelle

CSB = 150 mg/l
BSB₅ = 40 mg/l.

Diese Ablaufgrenzwerte stellen den Stand der Technik dar. Nach § 18 b Wasserhaushaltsgesetz sind Kleinkläranlagen so zu errichten und zu betreiben, dass diese Ablaufgrenzwerte eingehalten werden.

Zur Erfüllung dieser Anforderungen sind nur Kleinkläranlagen geeignet, die über eine bauaufsichtliche Zulassung für die Ablaufklasse C des Deutschen Institutes für Bautechnik verfügen, d. h. biologische Kleinkläranlagen.

— Ende des amtlichen Teiles —

Termine, Tipps und Informationen

Verstärkung für Herbstzeitlose

Neuer Kurs für ehrenamtliche Seniorenbegleiter im Februar

Saalfeld (AB/ag). Weil immer mehr ältere Menschen von Vereinsamung und Isolation betroffen sind, möchten wir noch mehr sozial interessierte Menschen zu Seniorenbegleitern ausbilden und wohnortnah einsetzen.

Dazu brauchen wir Sie!

Im Rahmen des Projektes „Herbstzeitlose“ beginnt der neue Lehrgang zur Ausbildung ehrenamtlicher Seniorenbegleiter am Mittwoch, 9. Februar, um 13.30 Uhr in der AWO Begeg-

nungsstätte Lutherstr. 8 in Saalfeld.

In 16 Seminaren werden Sie im Umgang mit älteren und hilfebedürftigen Menschen geschult und anschließend individuell eingesetzt.

Anfragen zur Organisation und Anfahrt sowie Anmeldungen bitte über das Seniorenbüro des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, Telefon 0 36 71/3 30 69.

Weitere Informationen unter www.herbstzeitlose-online.net.

Tag der Offenen Tür

Am Mittwoch 9. Februar 2011, 15-18 Uhr
Staatliche Berufsbildende Schule
Rudolstadt Trommsdorffstraße 1

Fachgerechter Obstbaumschnitt

Am Samstag im Naturparkhaus

Leutenberg (AB/ko). Im Rahmen des Projektes „ObstNatur in aller Munde“ laden die GRÜNE LIGA Thüringen in Kooperation mit der Naturparkverwaltung Thüringer Schiefergebirge am Samstag, dem 29.01.2011, von 10 bis 14 Uhr alle Interessierten zu einem Lehrgang „Fachgerechter Obstbaumschnitt“ in das Naturpark-Haus nach Leutenberg, Wurzbacher Str. 16, ein. Hier können Interessierte in einem kurzen Theorieeil ihre Fragen an den Experten Tom Leukefeld - Baumwart des naturgemäßen Obstbaumschnittes - stellen und am lebenden Objekt - dem Obstbaum - die Grundlagen des Obstbaumschnittes erlernen. Auf wetterfeste Kleidung ist zu achten. Werkzeuge und Leitern werden vom Veranstalter gestellt. Das Angebot richtet sich neben Kleingärtnern, die vor allem auf Ertrag

schneiden, auch an die Besitzer/Betreiber/Pächter von Obstanlagen und -wiesen. Unter fachlicher Anleitung eines Gartenbauingenieurs können hier Erfahrungen zum fachgerechten Obstbaumschnitt gesammelt und ausgetauscht werden.



Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich, telefonisch 0 36 43/49 27 96, Fax 0 36 43/49 27 97, Mail thueringen@grueneliga.de, eine Teilnahme spende von 5,- Euro wird berechnet. Weitere Infos: www.kreis-slf.de > Lehrgang